

Fachtagung Suchtmittelkonsum während der Schwangerschaft und Stillzeit

Forum 7 – Kinderschutz während der
Schwangerschaft und Stillzeit

2. Mai 2018
ZfP Südwürttemberg

I. Mögliche Strafbarkeit der Schwangeren durch Suchtmittelkonsum während der Schwangerschaft

1. Körperverletzungsdelikte
2. Schutzgut der Körperverletzungsdelikte
3. Rechtsprechung der Landessozialgerichte

II. Mögliche Strafbarkeit der Kindesmutter durch Suchtmittelkonsum während der Stillzeit

1. Körperverletzungsdelikte nach §§ 223, 229 StGB
2. Misshandlung Schutzbefohlener
3. Fürsorgepflichtverletzung

I. 1. Körperverletzungsdelikte

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

I. 2. Schutzgut der Körperverletzungsdelikte

Geschütztes Rechtsgut der **Tötungs- und Körperverletzungsdelikte** ist das menschliche Leben, d.h. Tatobjekt ist der geborene Mensch.

In strafrechtlicher Hinsicht wird damit die zeitliche Phase zwischen dem Beginn des Lebens (Geburt) und dessen Ende (Tod) bezeichnet.

Auf dem Gebiet des Strafrechts ist für die Definition der Geburt maßgeblich das Einsetzen des Geburtsvorganges. Nach herrschender Auffassung ist in den Fällen des regulären Geburtsverlaufs auf den Zeitpunkt des Einsetzens der Eröffnungswehen bzw. nach dem Öffnen des Uterus bei einem Kaiserschnitt abzustellen.

I. 2. Schutzgut der Körperverletzungsdelikte

§ 218 StGB Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2)
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

I. 2. Schutzgut der Körperverletzungsdelikte

Die Vorschriften über den **Schwangerschaftsabbruch** (§ 218 ff Strafbgesetzbuch) betreffen dagegen die Beeinträchtigungen des ungeborenen Lebens.

Tatobjekt ist die Leibesfrucht der Schwangeren (ab Zeitpunkt der abgeschlossenen Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter (§ 218 Absatz 1 S. 2 StGB)).

Taterfolg des § 218 StGB ist das Absterben der Leibesfrucht.

I. 2. Schutzgut der Körperverletzungsdelikte

Pränatale Einwirkungen mit postnatalen Folgen

Die strafrechtliche Beurteilung der Tat als Schwangerschaftsabbruch oder Tötung bzw. fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung ist abhängig von der Rechtsqualität des Opfers im Zeitpunkt der Einwirkung der Handlung.

Ausschlaggebend ist weder der Moment des Handlungsvollzugs noch der des Erfolges (Tod, körperliche Beeinträchtigung).

Abzustellen ist nach herrschender Ansicht vielmehr auf die Rechtsqualität des Tatobjekts beim Auftreffen der Schädigungshandlung.

I. 3. Rechtsprechung der Landessozialgerichte

Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. Januar 2017 – L 13 VG 11/16 –,

„Eine Straftat, erst recht eine Vorsatzstraftat, ist hier nicht erwiesen. Eine strafbare Körperverletzung der Mutter gegenüber dem ungeborenen Kind scheidet bereits grundsätzlich aus. Auch wenn eine vorsätzliche Begehung möglich wäre, wäre hier ein Körperverletzungsvorsatz nicht bewiesen. Im Strafrecht muss der Vorsatz auch den Körperverletzungserfolg umfassen (vgl. BGH, Beschluss vom 11.07.2012 - 2 StR 60/12, juris Rn 8). Ein versuchter Schwangerschaftsabbruch ist erst recht nicht erwiesen.

Selbst wenn im Rahmen des OEG ein auf die unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Opfers, nicht aber auf den entstandenen Körperschaden gerichteter Vorsatz ausreichend ist, ist auch ein solcher nicht bewiesen.

I. 3. Rechtsprechung der Landessozialgerichte

Die klägerische Behauptung, auch in den 1950er Jahren sei es Allgemeinwissen gewesen, dass Alkoholkonsum während der Schwangerschaft für das ungeborene Kind gefährlich sei und deshalb sei anzunehmen, dass die Mutter des Klägers die Gefährlichkeit des Alkoholkonsums kannte und dann auch zumindest billigend in Kauf nahm, ist eine durch nichts belegte Unterstellung. Die vom Kläger vorgelegten aktuellen Zeitungsartikel legen vielmehr nahe, dass die Schädlichkeit von Alkoholkonsum während der Schwangerschaft bis zuletzt nicht Allgemeinwissen gewesen ist (Zeit online vom 10.07.2014: "früher hieß es, ab und zu ein Gläschen Sekt in der Schwangerschaft schade nicht"; "vor wenigen Jahren war das noch anders"; Süddeutsche Zeitung vom 08.08.2014: "dabei trinken ungefähr 30 Prozent aller Frauen während der Schwangerschaft Alkohol"; Spiegel 38/2015: "halten immer noch 18% der Bundesbürger gelegentlichen Alkoholkonsum während der Schwangerschaft für vertretbar; 10% geben zu, dass sie nicht wissen, ob ein Gläschen Sekt oder Bier schädlich ist für ein ungeborenes Kind").“

I. 3. Rechtsprechung der Landessozialgerichte

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26. November 2017 – L 10 VE 40/14 –,

„Zunächst hat das Sozialgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die Mutter des Klägers nicht rechtswidrig gehandelt hätte, wenn unterstellt wird, sie hätte die drei angeschuldigten Substanzen (Alkohol, Nikotin, Cannabis) während der Schwangerschaft konsumiert. Die leibliche Mutter hätte damit gegen keine Norm des geschriebenen Rechts verstoßen, da es keine Norm gibt, die ihr ein solches Verhalten verbieten würde. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Mutter sich durch dieses legale Handeln möglicherweise Schadensersatzansprüchen ihres Kindes ausgesetzt sieht.

•
•
•

I. 3. Rechtsprechung der Landessozialgerichte

Die schwangere Frau kann also in Ausübung ihrer Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) autonom entscheiden, ob sie während der Schwangerschaft etwa Alkohol zu sich nimmt (so zutreffend auch Hager a.a.O. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). Sie hat die grundrechtliche Freiheit, den Umgang mit ihrem Körper während der Schwangerschaft im Rahmen der geltenden Gesetze selbst zu gestalten – auch wenn dies aus der Sicht anderer möglicherweise unvernünftig oder sogar unethisch erscheint.“

I. 3. Rechtsprechung der Landessozialgerichte

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. August 2017 – L 7 VE 10/15 –

„Die Schädigung eines ungeborenen Kindes (nasciturus) durch Alkoholmissbrauch der Mutter verletzt (grundsätzlich) keine der Normen des StGB, die im Anwendungsbereich des OEG liegen. Denn der Zeitpunkt des Beginns des durch §§ 211 ff, §§ 223 ff StGB geschützten Lebens wird normativ, nicht biologisch bestimmt. Maßgebend für den strafrechtlichen Schutz ist daher, anders als beim Beginn der Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB, der Beginn des Geburtsaktes, d.h. bei regulärem Geburtsverlauf das Einsetzen der Eröffnungswehen. Soweit also eine Schwangere durch Missbrauch von Alkohol die Gesundheit ihres ungeborenen Kindes schädigt, handelt sie nicht strafbar nach den vorgenannten Vorschriften des StGB.“

II. 1 Allgemeine Körperverletzungsdelikte

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. 1 Allgemeine Körperverletzungsdelikte

- a) Straflose Selbstschädigung der Kindesmutter ?
Alkohol/Drogen/Nikotin werden vom Körper der Kindesmutter aufgenommen und nicht direkt dem Kind verabreicht.
- b) Vorsatzproblematik: Handelt die Kindesmutter hinsichtlich einer suchtmittelbedingten Gesundheitsschädigung des Kindes während der Stillzeit mit zumindest bedingtem Vorsatz (dolus eventualis)?
- c) Schuldfähigkeit im Falle einer Suchterkrankung der Kindesmutter?
Verfügt eine alkohol-(drogen-)kranke Kindesmutter über die notwendige Steuerungsfähigkeit, wenn vorrangiges Ziel die Suchtbefriedigung ist?

II. 2. Misshandlung Schutzbefohlener

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

II. 2. Misshandlung Schutzbefohlener

Gröbliche Pflichtverletzung i.S.d. § 225 Abs. 1 StGB

Gröblich ist die Pflichtverletzung, wenn die fragliche Handlung objektiv in einem besonders deutlichen Widerspruch zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Erziehung steht **und wenn sie subjektiv, gemessen an den Möglichkeiten des Täters, ein erhöhtes Maß an Verantwortungslosigkeit erkennen lässt**

(Schönke/Schröder/Lenckner/Bosch, 29. Aufl. 2014, StGB § 171 Rn. 4; OLG Düsseldorf NStZ-RR 01, 200)

II. 3. Fürsorgepflichtverletzung

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. 3. Fürsorgepflichtverletzung

Böswillige Vernachlässigung von Sorgepflichten i.S.d. § 171 StGB

Die Vernachlässigung ist *böswillig*, wenn ihr eine verwerfliche Motivation zugrunde liegt, wie z.B. Hass, Bosheit, Sadismus, Geiz und Eigensucht (BGHSt 3, 20; BGH NStZ 1991, 234). Gleichgültigkeit (BGH NStZ 91, 234), eine abgestumpfte Haltung oder auf körperlicher oder geistiger (Minderbegabung, Alkoholabhängigkeit BGH aaO) Schwäche beruhendes Handeln/Nichthandeln reichen nicht aus (vgl. Fischer StGB 65. Aufl. § 171 RN 11).